



**FÜNFTE SATZUNGSÄNDERUNG ZUR**  
**Neufassung der**  
**Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz**  
**(TAZV Vorharz)**  
**- Verbandssatzung -**

*Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung; in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 23.04.2024 die folgende fünfte Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.05.2019 beschlossen:*

...

§ 6 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird um Absatz 4 a ergänzt:

§ 6 Abs. 9 S. 5 wird wie folgt geändert:

**§ 6**

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

...

- (4) Die Vertreter sollen von den Verbandsmitgliedern spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode neu bestimmt und dem Verband schriftlich benannt werden. Für die Vertreter wird von den Verbandsmitgliedern gleichzeitig je ein Stellvertreter bestimmt. Die Stellvertreter treten an die Stelle der Vertreter, wenn diese im Einzelfall verhindert sind oder ihre Wählbarkeit verlieren.

Soweit ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, bestimmt der Gemeinderat des Verbandsmitgliedes die zu entsendenden Vertreter und Stellvertreter nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren.

Die wegen Ablaufs der Wahlperiode ausscheidenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter bleiben bis zur Bestimmung neuer Vertreter bzw. Stellvertreter im Amt.

- (4a) Sofern ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter in die Versammlung entsendet, können sich die Vertreter dieses Mitgliedes außer durch ihre Stellvertreter auch durch einen anderen Vertreter des Mitgliedes vertreten lassen und ihr Stimmrecht auf diesen übertragen. Voraussetzung für die rechtmäßige Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Mitgliedes ist das Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung durch den Vertreter, dessen Stimmrecht auf einen anderen Vertreter übertragen werden soll. In der schriftlichen Bestätigung ist der zeitliche Geltungsbereich, für den die Übertragung des Stimmrechts gilt, zu benennen. Die Bündelung mehrerer Stimmrechte auf einen Vertreter ist möglich. Ungeachtet dessen übt der Stimmführer gem. § 6 Abs. 1 die einheitliche Abgabe der Stimmen für das Verbandsmitglied aus.

...

- (9) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Versammlung. Dem Vorsitzenden der Versammlung obliegt die Leitung der Versammlung.

Die Versammlung wählt darüber hinaus aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung. Der stellvertretende Vorsitzende der Versammlung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Versammlung, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Der Vorsitzende der Versammlung und sein Stellvertreter werden nach der jeweiligen Kommunalwahl gewählt. Beide bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

## **§ 18 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz bekannt gemacht. In der Geschäftsstelle des Verbandes können sämtliche Amtsblätter und Satzungen eingesehen sowie gegen Kostensatz Kopien gefertigt werden. Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtertrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

...

Anlage 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

## ANLAGE 1

### Mitgliederverzeichnis des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes, Einwohnerzahlen am 31.12.2023 und Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß der Einwohnerzahlen am 31.12.2023

#### Landkreise Harz und Börde

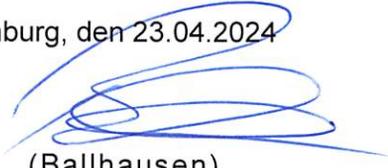
<b>1. Stadt</b>	<b>Blankenburg (Harz) mit:</b> <i>Kernstadt</i> <i>Ortschaft Börnecke</i> <i>Ortschaft Cattenstedt</i> <i>Ortschaft Heimburg</i> <i>Ortschaft Hüttenrode</i> <i>Ortschaft Wienrode</i>	<b>16.372 Einwohner</b>	<b>5 Vertreter</b>
<b>2. Stadt</b>	<b>Halberstadt mit:</b> <i>Ortschaft Aspenstedt</i> <i>Ortschaft Athenstedt</i> <i>Ortschaft Langenstein</i> <i>Ortschaft Sargstedt</i> <i>Ortschaft Schachdorf Ströbeck</i>	<b>4.261 Einwohner</b>	<b>2 Vertreter</b>
<b>3. Gemeinde</b>	<b>Huy mit:</b> <i>allen Ortschaften</i>	<b>6.982 Einwohner</b>	<b>2 Vertreter</b>
<b>4. Gemeinde</b>	<b>Nordharz mit:</b> <i>Ortschaft Danstedt</i>	<b>454 Einwohner</b>	<b>1 Vertreter</b>
<b>5. Stadt</b>	<b>Osterwieck mit:</b> <i>allen Ortschaften</i>	<b>11.152 Einwohner</b>	<b>3 Vertreter</b>
<b>6. Stadt</b>	<b>Thale mit:</b> <i>Ortschaft Westerhausen</i>	<b>1.893 Einwohner</b>	<b>1 Vertreter</b>
<b>7. Verbandsgemeinde</b>	<b>Vorharz mit:</b> <i>allen Gemeinden</i>	<b>12.044 Einwohner</b>	<b>4 Vertreter</b>
<b>8. Verbandsgemeinde</b>	<b>Westliche Börde mit:</b> <i>Stadt Gröningen ohne die Orts- teile Großalsleben und Krottorf</i> <i>Stadt Kroppenstedt</i>	<b>3.861 Einwohner</b>	<b>1 Vertreter</b>

**GESAMTZAHL DER EINWOHNER UND DER VERTRETER: 57.019 Einwohner 19 Vertreter**

### In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2024 in Kraft.

Blankenburg, den 23.04.2024

  
(Ballhausen)  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

